

BLIK*, TUNESIEN*, UKRAINE**, URUGUAY*** und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**.

*Amtszeit bis 18. Juni 2007.

**Amtszeit bis 18. Juni 2008.

***Amtszeit bis 18. Juni 2009.

60/417. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 16. Mai 2006 wählte die Generalversammlung gemäß ihren Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005 und 60/261 vom 8. Mai 2006 folgende Staaten für eine am 23. Juni 2006, dem ersten Sitzungstag des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Ausschusses¹⁰: JAMAICA und KROATIEN für eine einjährige Amtszeit und ÄGYPTEN, BURUNDI, CHILE, EL SALVADOR und FIDSCHI für eine zweijährige Amtszeit.

Gemäß Ziffer 4 a) bis d) der Resolution 60/180 wurden vierundzwanzig Staaten bereits zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt und/oder als solche ausgewählt: CHINA, DÄNEMARK, FRANKREICH, RUSSISCHE FÖDERATION, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, die vom Sicherheitsrat ausgewählt wurden, ANGOLA, BELGIEN, BRASILIEN, GUINEA-BISSAU, INDONESIA, POLEN und SRI LANKA, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden, DEUTSCHLAND, ITALIEN, JAPAN, NIEDERLANDE und NORWEGEN, die von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden, und BANGLADESCH, GHANA, INDIEN, NIGERIA und PAKISTAN, die von den zehn größten Stellern von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden.

Damit gehören der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ANGOLA***, BANGLADESCH***, BELGIEN***, BRASILIEN***, BURUNDI***, CHILE***, CHINA***, DÄNEMARK*, DEUTSCHLAND***, EL SALVADOR***, FIDSCHI***, FRANKREICH***, GHANA***, GUINEA-BISSAU***, INDIEN***, INDONESIA***, ITALIEN***, JAMAICA**, JAPAN***, KROATIEN**, NIEDERLANDE***, NIGERIA***, NORWEGEN***, PAKISTAN***, POLEN***, RUSSISCHE FÖDERATION***, SRI LANKA***, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

*Amtszeit bis 31. Dezember 2006 (siehe S/2006/25).

**Amtszeit bis 22. Juni 2007.

***Amtszeit bis 22. Juni 2008.

60/418. Wahl des Präsidenten der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung¹¹

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 8. Juni 2006 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹² Frau Haya Rashed AL-KHALIFA (Bahrain) durch Akklamation zur Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

¹⁰ Im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 60/261 werden die Mitglieder des Organisationsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die gegebenenfalls verlängert werden kann. Im Einklang mit Ziffer 6 der genannten Resolution werden die Mandate der Mitglieder gestaffelt; zwei bei der ersten Wahl auszulosende Mitglieder aus unterschiedlichen Regionalgruppen werden eine erste Amtszeit von einem Jahr haben.

¹¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

¹² Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.